

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **teach online e.V.** und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kommunikation mit Hilfe der Datenübertragung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere für die Sonder-, Förder-, Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- einen eigenen Internetserver
- eine Informationsbörse für diese Schularten
- lehrplanbezogene, pädagogische Inhalte, Ideen und Projekte
- Sammlung, Austausch und Einbindung von Informationen über das Internet
- Schulungen der Internettechnik und der notwendigen Programme
- Erstellung dazugehöriger Dokumentationen
- Heranführung von Schüler, Eltern und Lehrern an den schulischen Einsatz der Informationstechnik
- Sammlung von Unterrichtsvorbereitungen, Zurverfügungstellung von Materialien von Lehrern und Lehrerinnen für Lehrer und Lehrerinnen
- Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und Bildungsinstitutionen

§3 Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Aufnahme:

Mitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausgeschlossen wird, wer

- das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Interessen zuwiderhandelt
- die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Beiträge:

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die jährlich zu zahlen sind. Das Weitere wird in der Vereinsordnung geregelt.

§5 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5.1 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart und
- drei Beigeordneten.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften, die den Wert von 1000.- € übersteigen, sind der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Weitere wird in der Vereinsordnung geregelt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen, im Einvernehmen beauftragen. Er gibt dies unter der Benennung des Beauftragten und dessen Aufgaben den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt.

§5.2 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (auch elektronisch per Mail) durch den Vorstand mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit, wenn er es für erforderlich hält, eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dann spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Ansehen der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, insbesondere:

- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Beitragsordnung - Festlegung der Höhe und Zahlungsbedingungen der Beiträge
- Vereinsauflösung

§6 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§7 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

S8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein zur Unterstützung der onkologischen Abteilung der Kinderklinik Karlsruhe e.V. “. Es dient unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung ausgewiesenen Zwecke.

Die Satzung wurde errichtet am: 27.09.1997

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.05.2012 aufgrund des Schreibens vom 19.10.2011 des Finanzamts Karlsruhe angepasst.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.05.2018 aufgrund der Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO mit Wirkung ab 25.05.2018) erweitert.

Der Verein ist vom Amtsgericht - Registergericht - Karlsruhe unter der Vereinsregisternummer 2592 am 22.10.1997 in das Vereinsregister eingetragen worden.

teach online e.V.

Gartenstraße 7 a • 76133 Karlsruhe